

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Tischlerei Oberascher GmbH & Co KG

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Oberascher und dem Kunden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die mit diesen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, sind für Oberascher nur verbindlich, wenn sie von diesem ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Stillschweigen gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung. Diese AGBs sind Bestandteil aller Angebote und Verträge von Oberascher auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Oberascher behält sich vor, diese AGBs zu ändern.

2. Angebote, Auftragsannahme

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind Kostenvoranschläge grundsätzlich unverbindlich und entgeltlich.

Angebote von Oberascher sind freibleibend, sofern sie nicht befristet sind und werden erst mit der Auftragsbestätigung verbindlich. Werbematerial, Muster, Pläne sowie technische Beschreibungen bleiben Eigentum von Oberascher und dienen der allgemeinen Information des Kunden. Die darin enthaltenen Angaben sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, keinesfalls als zugesicherte Eigenschaft zu betrachten. Sämtliche von Oberascher erstellten Entwürfe, Pläne, Unterlagen, Skizzen oder ähnliches bleibt bis zur Auftragsübernahme Eigentum von Oberascher und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Kommt der Auftrag nicht zustande, wird dem Kunden eine Planungsaufwandsentschädigung in Höhe von 5% des Auftragswertes in Rechnung gestellt.

Werden vom Kunden Pläne beigegeben oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder sofern nicht Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich eine Anweisung des Kunden als unrichtig, so hat Oberascher den Kunden davon sofort zu verständigen und ihn um entsprechende Weisung zu ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen den Kunden. Langt die Weisung nicht bzw. nicht in angemessener Frist ein, so treffen den Kunden die Verzugsfolgen.

Angebote und Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstattet; auf auftragspezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit von Oberascher liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollte sich bei Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw. Kostenerhöhungen mit mehr als 15% des Auftragswertes ergeben, so wird Oberascher den Kunden unverzüglich verständigen. Sollte der Kunde binnen einer Woche keine Entscheidung betreffend die Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten treffen bzw. die Kostensteigerungen nicht akzeptieren, behält sich Oberascher vor, die erbrachte Teilleistung in Rechnung zu stellen und vom Vertrag zurückzutreten.

3. Preise

Die angebotenen Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Preise sind netto zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Montage wird zusätzlich verrechnet, außer das Anbot enthält den ausdrücklichen schriftlichen Hinweis, dass die Montage inkludiert ist.

4. Lieferung, Gefahrenübergang

Die Lieferung erfolgt ab Werk und kann der Kunde die Beförderungsart bestimmen. Bestimmt der Kunde die Beförderungsart nicht, ist er mit einer Beförderung mit Bahn, Post, einem freien Anbieter oder einem Frächter einverstanden. Mit Übergabe an den Transporteur hat Oberascher seiner Lieferpflicht entsprochen und gehen alle Gefahren mit dem Zeitpunkt der Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über. Die Ware wird nur auf ausdrücklichem schriftlichem Kundenwunsch für den Transport versichert und hat diese Kosten der Kunde zu tragen.

Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet, ein Anliefern der Ware ohne Abladen unter der Voraussetzung, dass die Zufahrtsstraße mit schwerem Transportfahrzeug befahrbar ist. Das Abladen hat, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wurde, unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Kunden berechnet.

Bezeichnete Lieferfristen und Lieferdaten gelten nicht als zugesichert. Werden Liefertermine überschritten, hat der Kunde keine Ersatzansprüche. Bei einer von Oberascher zu vertretender Überschreitung der Lieferfrist, kommt Oberascher erst dann in Verzug, wenn eine durch einen eingeschriebenen Brief gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. Im Fall des Eintrittes eines unvorhergesehenen Ereignisses, welches nicht in der Sphäre von Oberascher liegt bzw. nicht im Einflussbereich von Oberascher steht, sind Ersatzansprüche jedenfalls ausgeschlossen.

5. Zahlung

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt bei Auftragserteilung eine 40%-ige Anzahlung. Weitere 30% der Auftragssumme sind nach Fertigstellungs- und Baufortschritt fällig.

Die Schlussrechnung erfolgt nach Fertigstellung und ist innerhalb von 10 Tagen netto ab Rechnungsdatum bei Oberascher eingehend zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten 12% Zinsen p.a. als vereinbart. Bei Ratenvereinbarung führt der auch nur teilweise Verzug mit einer Rate zum Terminverlust, sodass der gesamte noch ausstehende Betrag zuzüglich Zinsen sofort zur Zahlung fällig wird.

Eine Aufrechnung mit etwaiger Gegenforderung des Kunden welcher Art auch immer, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Skontoabzüge gelten nur dann, wenn solche ausdrücklich vereinbart wurden. In diesem Fall gilt, dass auch bei nur einer Zahlung einer Teilrechnung außerhalb der Skontofrist auch das Skonti für die anderen Teilrechnungen bzw. die Schlussrechnung entfällt.

6. Stornogeühren

Bei einem Storno des Kunden ist Oberascher berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzes bzw. Entgeltes gemäß § 1168 ABGB eine Stornogeühr von 10%, bei Sonderanfertigung nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 30% der Auftragssumme zu verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum von Oberascher. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Oberascher berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zurückzuholen, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist. Dem Kunden ist eine Verfügung über das Vorbehaltseigentum ohne Zustimmung von Oberascher untersagt. Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum (Pfändung oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfügungen) sind Oberascher sofort zu melden.

Bei Beträgen mit einem Rechnungsbetrag von über €5.000,00 und einem Zahlungsverzug von mehr als 50 Tagen, ist der Kunde für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, das Vorbehaltseigentum in Höhe des Rechnungsbetrages gegen alle Gefahren zum Neuwert zu versichern. Die zukünftigen Ansprüche gegen den Versicherer gelten bereits jetzt an Oberascher abgetreten.

8. Gewährleistung, Haftung

Oberascher leistet bei gelieferten bzw. eingebauten Waren lediglich Gewähr dafür, dass diese die im Verkehr für diese Waren üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Für darüber hinausgehende besondere Eigenschaften haftet Oberascher nur, soweit dies ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde. Durch die Sache bedingte Abweichungen (Farben, Holz- und Furnierbild, Strukturen, Maserungen oder ähnliches) stellen keine Mängel dar.

Dem Kunden ist insbesondere bewusst, dass es sich bei Holz um einen Naturwerkstoff handelt, der Kunde selbst für eine geeignete Oberflächenbeschichtung bzw. Pflege zu sorgen hat. Veränderungen an der Oberfläche, die durch Witterungseinflüsse bzw. Hitze oder Feuchtigkeit verursacht wurden, stellen keinen Mangel dar.

Die gelieferte Ware ist sofort bei Anlieferung auf ihre Mängelfreiheit zu überprüfen und trifft den Kunden für offensichtliche Mängel eine sofortige schriftliche Rügepflicht.

Werden Mängel von jemand anderen als Oberascher behoben oder die Ware verändert, es sei denn, bei Notreparaturen oder bei Verzug von Oberascher mit der Verbesserung, so gelten Ansprüche aus der Gewährleistung als erloschen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate für bewegliche Sachen und 18 Monate für unbewegliche. Das Vorliegen eines Mangels im Übergabepunkt hat entgegen der Vermutungsregel des § 924 ABGB der Kunde zu beweisen. Oberascher hat die Wahl zwischen Verbesserung und Austausch der Sache.

Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

Termine betreffend den Austausch und die Verbesserung sind im Einzelfall zu vereinbaren. Sollte der Kunde bei diesem Termin dennoch nicht anwesend sein oder erschwert er durch eigenmächtiges Handeln Verbesserung und Austausch bzw. macht dies unmöglich, so ist für jeden weiteren Verbesserungsversuch vom Kunden angemessenes Entgelt zu leisten.

Oberascher haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz abgeleitet werden könnten, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Eine Schadenersatzpflicht von Oberascher für Mängelfolgeschäden und/oder immaterielle Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Jedenfalls gilt ein allfälliger Schadenersatz mit der Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von Oberascher als begrenzt.

9. Montage

Wird Oberascher auch mit der Montage beauftragt, so hat der Kunde bis zum vereinbarten Montagetermin auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, dass diese ungehindert durchgeführt werden kann. Sind Stemm-, Putz- und/oder Verfügarbeiten notwendig, so hat diese der Kunde – sofern nicht ausdrücklich mitbestellt und vom Anbot erfasst – auf seine eigenen Kosten durchzuführen.

Sofern der Kunde nicht gemäß dem Umfang des Auftrags ausreichend Hilfskräfte bestellt hat bzw. diese vom Anbot umfasst sind, hat der Kunde selbst ausreichend Hilfskräfte beizustellen. Weiters hat der Kunde je nach Umfang der Montagearbeiten einen versperrbaren Raum, jedenfalls aber eine ausreichende Stromversorgung an der Montagestelle, Gerüste, Leitern, erforderlichenfalls Hebefahrzeuge beizustellen.

Nach Beendigung der Montage verpflichtet sich der Kunde unverzüglich, das Werk zu überprüfen und die Abnahme zu bestätigen. Allfällige Mängel sind am Abnahmeformular zu vermerken.

Sollte bei der Montage eine Zeitverzögerung eintreten, die in der Sphäre des Kunden liegt, so hat der Kunde die durch diese Verzögerung entstehenden Kosten (Nächtigungsgelder, Personalkosten usw.) zu tragen.

Sollte das Anbot keine Regelung über die Kosten der Montage treffen, so erfolgt die Verrechnung gemäß dem Aufwand inkl. Fahrzeuten.

Für von Oberascher bzw. seinen Leuten verursachte Beschädigungen am Gebäude oder an anderen Konstruktionen ist die Haftung mit der Betriebshaftpflichtversicherung von Oberascher begrenzt.

10. Allgemeine Bestimmungen

Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sowie seiner Vor- und Nachwirkungen wird das jeweils sachlich zuständige Gericht für 5310 Mondsee vereinbart.

Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen berühren nicht die Gültigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen. Die unwirksame oder unzulässige Bestimmung ist vielmehr durch eine ihren wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende zulässige Regelung zu ersetzen.

Handelt es sich für den Kunden um ein Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so gehen insoweit die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte vor.

Oberascher wird es ausdrücklich gestattet, Lichtbilder bzw. sonstige gespeicherte Aufnahmen von seinem Werk herzustellen und diese für seine Marketingmaßnahmen (Kataloge, Referenzen) zu verwenden.